

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1948**

A01, A11, A10

FRANZISKUS
STIFTUNG



Vorstand

Dr. Klaus Goedereis

St. Franziskus-Stiftung - St. Mauritz-Freiheit 46 - 48145 Münster

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Landtag von NRW

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Münster, 11.08.2014

Krankenhausgestaltungsgesetz – Anhörung A 01 – 27.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Garbrecht,

die Landesregierung hat am 25.03.2014 den Gesetzentwurf zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes veröffentlicht. Mit dem vorliegenden Entwurf zum "Zweiten Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" (LT-Drs. 16/5412) werden die dringend notwendigen Handlungsspielräume der Krankenhäuser nicht erweitert, sondern z. T. deutlich eingeschränkt.

Darüber hinaus werden den Krankenhäusern zusätzliche bürokratische Anforderungen und Lasten mit materieller Wirkung auferlegt, ohne dass dem ein Nutzen erkennbar gegenübersteht.

Erlauben Sie mir im Folgenden auf einige wesentliche Beispiele einzugehen:

- Um weiterhin eine den medizinischen Anforderungen entsprechende Versorgung der Bevölkerung gewährleisten zu können, haben Krankenhäuser in der Vergangenheit ohne öffentliche Förderung dringend notwendige Investitionsmaßnahmen eigeninitiativ realisieren müssen, da das Land seiner gesetzlichen Verpflichtung zur auskömmlichen Investitionsfinanzierung nicht annähernd nachgekommen ist.

Vorstandssekretariat:
Tel: 0251-27079-11+12
Fax 0251-27079-19
wiesker@st-franziskus-stiftung.de
honerpeick@st-franziskus-stiftung.de

St. Franziskus-Stiftung Münster
St. Mauritz-Freiheit 46
48145 Münster
Tel. 0251/27079-0
Fax 0251/27079-19
info@st-franziskus-stiftung.de
www.st-franziskus-stiftung.de

Vorstand:
Dr. rer. pol. Klaus Goedereis (Vorsitzender)
Dr. med. Daisy Hünefeld
Dr. rer. pol. Nils Brüggemann

Bankverbindungen:
BIC GENODEM1DKM
IBAN DE38 4006 0265 0016 4152 05
DKM Darlehnskasse Münster eG

BIC WELADED1MST
IBAN DE49 4005 0150 0000 0211 96
Sparkasse Münsterland Ost



Diese Maßnahmen mussten zu erheblichen Teilen kreditfinanziert werden. Den Krankenhäusern, die bis zum Jahr 2007 kreditfinanzierte Investitionsmaßnahmen realisiert haben, soll nun die Möglichkeit genommen werden, Pauschalmittel zur Ausfinanzierung dieser sogenannten Altkredite einzusetzen (vgl. § 21 Absatz 5 KHGG NRW-E ; Artikel 1 Nummer 12). Neben dieser nicht nachvollziehbaren Sanktionierung von Eigeninitiative bewirkt die Neuregelung eine schwerwiegende Beschädigung des Vertrauens in den Bestand gesetzlicher Regelungen und damit einen Verlust an Planungssicherheit mit erheblichen Belastungen für zukünftige Kreditfinanzierungen von Investitionsmaßnahmen.

- Kaum eine Baumaßnahme wird aufgrund der nicht auskömmlichen Investitionsfinanzierung des Landes vollständig aus der Baupauschale finanziert. Bisher haben die Krankenhäuser durch gesonderte Testate eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass die erhaltenen Fördermittel für förderungsfähige Maßnahmen verwendet worden sind. Nun soll diese Testierungspflicht erheblich ausgeweitet werden. Sobald auch nur 1 Euro öffentlicher Förderung verwendet wird, soll dies zukünftig – lediglich zu behördlichen Kenntnisnahmezwecken – eine detaillierte Testierung der entsprechenden Baumaßnahme nach sich ziehen (vgl. § 21 Absatz 8 KHGG NRW-E; Artikel 1 Nummer 12).
- Vermietungen von geförderten Räumen und deren Ausstattungen sind aktuell zulässig, soweit der Krankenhausbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Im Jahr 2007 wurde der bis dato bestehende Erlaubnisvorbehalt aus dem Gesetz gestrichen und damit das Gesetzesziel, zu entbürokratisieren, konsequent verfolgt. Nun soll ohne ersichtlichen Anlass der Erlaubnisvorbehalt wieder eingeführt und sogar noch verschärft werden. Sämtliche Vermietungen von Räumen und deren Ausstattungen – nicht nur geförderte – sollen einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen (vgl. § 22 Absatz 2 KHGG NRW-E; Artikel 1 Nummer 13). Abgesehen von der Tatsache, dass zumindest Teile dieser Regelung m. E. eindeutig rechtswidrig sind und zweifellos beklagt werden, ist es aus Trägersicht nicht mehr nachvollziehbar, dass das Land neben der völlig unzureichenden Investitionsförderung jetzt noch weitere Hürden aufbaut.



Sehr geehrte Damen und Herren, damit das ursprüngliche Ziel des KHGG NRW nicht aus den Augen verloren wird, sind sämtliche Neuregelungen im vorliegenden Gesetzentwurf zu beseitigen, die

- eine anlasslose und unverhältnismäßige bürokratische Kehrtwende beinhalten,
- Krankenhäuser, Wirtschaftsprüfer und Verwaltungen lediglich zu behördlichen Kenntnisnahmezwecken unnötig beschäftigen,
- einen Verlust an Planungssicherheit bedeuten und Eigeninitiative sanktionieren.

Der im Gesetzentwurf verankerte Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung wurde auch in der Vergangenheit von den Krankenhäusern selbstverständlich umgesetzt. Da sich aber zunehmend Versicherungen aus dem Gesundheitswesen zurückziehen und die Prämien immens steigen, sollte sich das Land NRW im Bund mit Nachdruck dafür einsetzen, dass entweder die versicherten Risiken bzw. deren Höhe gesetzlich geregelt werden bzw. eine gesonderte Refinanzierung der Versicherungsprämien gewährleistet ist.

Erlauben Sie mir noch eine weitere Anmerkung:

In dem Gesetzentwurf ist unter der Rubrik „Kosten“ vermerkt „keine“. Dies betrifft offensichtlich die dem Land durch das im Entwurf vorliegende Gesetz entstehenden Kosten. Zielführender wäre es, hier die den Betroffenen des Gesetzes – den Krankenhäusern – entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten zu eruieren. Dies würde nochmals unterstreichen, dass die den Krankenhäusern mit dem vorliegenden Gesetzentwurf neu auferlegten Belastungen eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs zwingend erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Goedereis
Vorstandsvorsitzender